

Satzung „Von Herz zu Herz e.V. – Hilfe die ankommt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Von Herz zu Herz e.V. – Hilfe die ankommt“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (2) Diese Zwecke werden im Besonderen verwirklicht durch:
 - weltweite Hilfe für notleidende Menschen
 - Hilfe für Menschen, die durch besondere Ereignisse bzw. Umstände körperlichen, finanziellen und/oder seelischen Schaden erlitten haben
 - Zusammenarbeit/Kooperation und Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine/Organisationen oder Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind selbst Betroffener im Sinne des Vereinszwecks. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand. Vorschläge seitens der Mitgliederversammlung können eingebracht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Vereinsziel fördern, unterstützen und anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und wird ohne Einhaltung einer Frist wirksam. Eine Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Voraussetzungen
 - b) aufgrund schweren Verstoßes (beruflich oder privat) gegen die Interessen des Vereins
 - c) wenn der Vorstand einstimmig zu dem Entschluss kommt, dass eine Mitgliedschaft nicht dem Vereinsfrieden dient.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

- (4) Das Mitglied ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in Angelegenheiten des Vereins sowie seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Haftung

- (1) Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, Kassier, Schriftführer und mindestens zwei Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
- (2) Der erste, zweite und dritte Vorstand sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorstand ist einzelvertretungsbe-rechtigt, der 2. und 3. Vorstand gemeinsam. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Verpflichtungs-umfang von mehr als 10.000 Euro der Zustimmung der einfachen Mehrheit der gesamten Vorstandschaft.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgabe:
 - Die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
- (4) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich tritt sie zur Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen, wobei der Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch elektronische Form oder öffentliche Bekanntgabe im Allgäuer Anzeigblatt Tag, Ort, Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Ladungsfrist beträgt hierfür 8 Tage.
- (3) Wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss schriftlich erklären, ist auch ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglie-der. Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleich-heit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Beschluss über die Vereinsauflösung
 6. Wahl der Revisoren
- (8) Durch von der Vorstandschaft beschlossene Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information schriftlich Widerspruch einlegen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird diese über die Aufnahme oder den Ausschluss abschließend entscheiden.

§ 11 Geschäftsbericht

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie ihre Rechnungsführung sind nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres durch einen Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht in der Vorstandschaft sein und wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Humedica e.V., mit Sitz in Kaufbeuren

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls Humedica nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an eine andere Hilfsorganisation.

Kempton, 21.05.2019